

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Verfüllmassen

Stand 20.10.2015

1. Für die Annahme von Verfüllmassen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Mineral Baustoff GmbH.
2. Die Mineral Baustoff GmbH nimmt Verfüllmassen in ihren Tagebauen nur nach vorheriger, schriftlicher, vertraglicher Vereinbarung und Annahmeerklärung entgegen.
3. Die angelieferten Verfüllmassen dürfen die vertraglich vereinbarten Schadstoffgrenzwerte nicht überschreiten. Sie müssen der vertraglich vereinbarten Abfallstoffgruppe (Abfallschlüsselnummer) entsprechen.
3. Die Unbedenklichkeit der angelieferten Verfüllmassen hat der Abfallbesitzer oder der Abfallerzeuger schriftlich zu erklären bzw. bei Erfordernis durch Analysenergebnisse nachzuweisen. Die Unbedenklichkeitserklärung bzw. Laborergebnisse sind Bestandteil des Annahmevertrages. Sie sind auf die einzelnen Bau- und Entnahmestellen bezogen. Das Protokoll der Probenahme ist Bestandteil der Analyseunterlagen.
4. Notwendige Beprobungen und Analysen des anzuliefernden Verfüllmaterials sind gemäß der geltenden technischen Regelwerke in der jeweils gültigen Form durchzuführen.
5. Die Anlieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Abfallbesitzers oder Abfallerzeugers unbeschadet der Tatsache, dass er sich gegebenenfalls für die Durchführung des Vertrages eines Dritten bedient. Der Abfallbesitzer bzw. der von ihm rechtmäßig beauftragte Dritte, (z.B. Beförderer) hat sich an der Waage zu melden und wahrheitsgemäß die zur Führung der Verwahrungunterlagen und zur Erstellung der Rechnung erforderlichen Angaben mitzuteilen. Er bestätigt diese Angaben durch Unterschrift auf dem angefertigten Annahmeschein.
6. Das Wiegepersonal ist berechtigt, die Annahme angelieferter Materials zu verweigern. Es genügt der Verdacht auf das Anliefern belasteten Verfüllmaterials bzw. das Untermischen umweltrelevanter Schadstoffe unter das Anliefergut.
7. Wurden unzulässige Materialien entladen, ist der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger verpflichtet, diese Materialien aufzunehmen und anderenorts zu entsorgen. Wird der Aufforderung zur Entsorgung nicht binnen zwei Werktagen nachgekommen, wird ein zugelassenes Entsorgungunternehmen mit der Entsorgung beauftragt. Alle dafür anfallenden Kosten, einschließlich der verursachten Folgeschäden und -kosten, hat der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger des unzulässigen Materials zu übernehmen. Der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger haftet für alle Kosten, die durch die Anlieferung anderen als hier beschriebenen Materials sowie aus falschen Angaben entstehen.
Dies gilt unbeschadet auch dann, wenn der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger einen Dritten mit der Durchführung des Vertragsinhaltes betraut.
8. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes der Mineral Baustoff GmbH erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kippstelle wird durch das Personal der Mineral Baustoff GmbH angewiesen. Den Weisungen ist Folge zu leisten. Das Personal der Mineral Baustoff GmbH ist berechtigt aufgrund der Nichtbefahrbarkeit des Kippenkörpers die Annahme witterungsbedingt zeitweilig einzustellen.